

## **Satzung über die Benutzung des Jugendheims Oberndorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nieders. GVBl. Seite 203), hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in seiner Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck**

- (1) Die Samtgemeinde Am Dobrock betreibt in den Mitgliedsgemeinden Jugendtreffs und Jugendräume als öffentliche Einrichtung. Träger des Jugendtreffs und der Jugendräume sind die jeweiligen Mitgliedsgemeinden selbst.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Jugendtreffs und den Jugendräumen.
- (3) Die Jugendtreffs der Samtgemeinde Am Dobrock dienen als Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit dem Zweck, attraktive Begegnungsstätten für junge Menschen zu sein, in denen sie sich in den Nachmittags- und Abendstunden unter fachkundiger Betreuung ihren Interessen nachgehen können.

### **§ 2**

#### **Leitung der Jugendtreffs**

- (1) Die Leitung der Jugendtreffs obliegt den hauptamtlichen Jugendpfleger/innen und den geringfügig angestellten Mitarbeiter/innen.
- (2) Die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen organisieren, planen und setzen gemeinsam die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort um. Sie werden dabei von den geringfügig Beschäftigten unterstützt.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Jugendtreffs sind an mehreren Tagen pro Woche zu bestimmten Zeiten für Kinder und Jugendliche bis maximal 21 Jahre geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden unter Berücksichtigung des Bedarfes zwischen der hauptamtlichen Jugendpflege, der Gemeinnützigen Gesellschaft für Rettungsdienst, Kinder-, Jugend- und Familienbetreuung des DRK Cuxhaven/Hadeln mbH, Otterndorf und den Gemeinden der Samtgemeinde Am Dobrock vereinbart. Die Öffnungszeiten sind in den Schaukästen, Presse, Internetseite ([www.jugendzentrum-cadenberge.de](http://www.jugendzentrum-cadenberge.de)) oder an den schwarzen Brettern der Jugendtreffs bekannt zu geben.

- (3) Für besondere Veranstaltungen, z. B. Disco-Abende, können die Jugendtreffs auch außerhalb der üblichen Zeiten geöffnet werden. Die Entscheidung darüber treffen die hauptamtlichen Jugendpfleger/innen im Einvernehmen mit den Gemeinden.

#### **§ 4**

##### **Nutzungszweck**

- (1) Die Räumlichkeiten der Jugendtreffs werden vorrangig für die Zwecke der kommunalen Jugendarbeit der Gemeinden im Regelfall von „offenen Tür-Angeboten“ genutzt.
- (2) Soweit darüber hinaus der laufende Betrieb der Einrichtungen es zulässt, ist die Nutzung der Jugendtreffs durch anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen, Vereine und andere jugendfördernde Einrichtungen möglich. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet die Jugendpflege in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde.
- (3) Eine Untermietung der Jugendtreffs für private Veranstaltungen ist nicht zulässig.

#### **§ 5**

##### **Verhalten in den Jugendtreffs**

- (1) Die Benutzung der Jugendtreffs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Jugendpflege, insbesondere dem Leitungspersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadensfälle sind unverzüglich der hauptamtlichen Jugendpflege zu melden. Eine Haftung für Privat-Eigentum wie z. B. Garderobe oder Geräte der Nutzer/innen wird nicht übernommen.
- (2) Die Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird. Bei allen Veranstaltungen in den Jugendtreffs ist zu beachten, dass ab 22.00 Uhr die Musik Zimmerlautstärke nicht überschreiten darf.
- (3) Das Rauchen ist in den Jugendtreffs nicht gestattet. In den Jugendtreffs ist die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken verboten. Jeder Umgang (Handel, Konsum) mit Betäubungsmitteln (§§ 29 ff Betäubungsmittelgesetz) wird strafrechtlich verfolgt.
- (4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art sowie waffenähnlichen Gegenständen ist in den Jugendtreffs untersagt.

**§ 6****Hausverbot**

- (1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit einem generellen oder befristeten Hausverbot geahndet werden. Die hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Jugendpflege und die geringfügig Beschäftigten der Jugendpflege üben das Hausrecht (§§ 859, 861, 862 BGB) aus. Ein mündliches Hausverbot kann bis zu zwei Wochen von den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und den geringfügig Beschäftigten ausgesprochen werden. Hierüber ist die hauptamtliche Jugendpflege unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Längere Hausverbote werden auf Vorschlag der hauptamtlichen Jugendpflege von der Gemeinde verfügt.
- (3) Die Missachtung eines mündlichen oder schriftlichen Hausverbotes kann eine Anzeige seitens der Gemeinde wegen Hausfriedensbruch (§ 123 Strafgesetzbuch) zur Folge haben.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Oberndorf, 05.12.2007

Detlef Horeis  
Bürgermeister